

Bekanntmachung

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 einschließlich Wirtschaftsplan 2026

Aufgrund des § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), aufgrund des Artikel 8 Abs.1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), in Verbindung mit § 74 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist sowie dem § 16 der Verordnung über Sächsische Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) vom 21. August 2018 (SächsGVBl. S. 593), hat die Verbandsversammlung des AZV Oelsabachtal in ihrer Sitzung am 11.12.2025, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit Beschluss-Nr. 572 /2025 wie folgt beschlossen.

§1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Abwasserzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

Erfolgsplan

- Erträge	1.352.910,00 EUR
- Aufwendungen	1.343.550,00 EUR
- Jahresgewinn	9.360,00 EUR
- Jahresverlust	0,00 EUR

Liquiditätsplan

- Mittelzu- und Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	346.960,00 EUR
- Mittelzu- und Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.113.000,00 EUR
- Mittelzu- und Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	673.350,00 EUR
- Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzierungsmittelbestands	-92.690,00 EUR

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: 0,00 EUR

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf: 100.000,00 EUR

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf: 145.560,00 EUR

§5

Es werden Umlagen für die Mitgliedsgemeinden wie folgt festgesetzt:

- Betriebskostenumlage gem. § 22 Abs. 1 VerbS	2.000,00 EUR
- Investitionskostenumlage gem. § 22a Abs. 1 VerbS	0,00 EUR
- Umlage Verlustausgleich gem. § 23 Abs. 1 VerbS	30.000,00 EUR

Rabenau, den 13.01.2026

Paul
Verbandsvorsitzender



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rabenau, den 13.01.2026



Paul
Verbandsvorsitzender



Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat mit Bescheid vom 12.01.2026 der in § 3 der Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 100.000 EUR wird genehmigt.

Im Übrigen enthält die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2026 keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 76 Abs. 3 SächsGemO i.g.F. unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des AZV für das Wirtschaftsjahr 2026 an sieben Arbeitstagen im Zeitraum vom 13.07.2026 bis 21.07.2026 in den Geschäftsräumen des AZV Oelsabachtal, Bahnhofstraße 34, 01734 Rabenau während der Dienstzeit Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich ausgelegt ist.

Rabenau, den 13.01.2026



Paul
Verbandsvorsitzender

